

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Collins, Lawrence: European Community Law in the United Kingdom.

2. Aufl. London: Butterworths 1980. XXVI, 192 S. £ 14.50 geb.

Lasok, D./J. W. Bridge: An Introduction to the Law and Institutions of the European Communities. 3rd ed. (London): Butterworths 1982. LVI, 453 S. £ 12.95 brosch.

Wyatt, Derrick/Alan Dashwood: The Substantive Law of the EEC. London: Sweet & Maxwell 1980. XXVI, 386 S. £ 19.50 brosch.

Drei Werke zum EG-Recht werden hier besprochen, die man alle als Einführungen qualifizieren kann, die aber ansonsten kaum miteinander vergleichbar sind. Collins dürfte vorwiegend dem Praktiker im Vereinigten Königreich, insbesondere den Richtern und Anwälten, sowie denjenigen, die sich auf diese Berufe unmittelbar vorbereiten, einen Nutzen bringen. Er befaßt sich – neben einem recht knappen Teil über die Grundlagen des Gemeinschaftsrechts – mit den Fragen der direkten Anwendbarkeit, der Auslegung von nationalem Recht im Lichte des Gemeinschaftsrechts, des Vorabentscheidungsverfahrens und der Verknüpfung des EG-Rechts mit dem nationalen Verfahrensrecht. Collins stützt sich auf die Rechtsprechung des EuGH und der Gerichte im Vereinigten Königreich und auf den European Communities Act. Die zweite Aufl. erfaßt jetzt die inzwischen angewachsene Praxis. Eine eingehende Problematisierung der dort gefundenen Lösungen darf man jedoch nicht erwarten, und dies dürfte auch nicht im Rahmen des Anliegens des Autors gelegen haben.

In dritter Aufl. ist nunmehr das Studienbuch von Lasok/Bridge erschienen, das als Einführung für Studenten gedacht ist. Sein Schwerpunkt liegt bei den allgemeinen Fragen und Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts sowie bei dessen institutionellem Teil. Das materielle Recht erschöpft sich dagegen in einer allgemeinen Übersicht über die Gemeinschaftspolitik. Die Verfasser können insoweit auf ihr »Law of the Economy in the European Communities« aus dem Jahre 1980 verweisen. Im allgemeinen Teil und im institutionellen Recht werden bestimmte Akzente gesetzt. Grundlagen, Quellen des Gemeinschaftsrechts und die Rechts-

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

stellung der Gemeinschaft werden relativ knapp erörtert. Auch die Probleme von Beitritt, Änderung des Primärrechts und Auflösung der Gemeinschaften sind nur kurz angesprochen. Neben den sekundären Rechtsquellen, wie sie das Primärrecht vorsieht, werden nunmehr in verstärktem Umfang die allgemeinen Grundsätze und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts erörtert. Daß dies unter der Überschrift "Judicial Legislation" geschieht, zeigt die Unbefangenheit des angelsächsischen Juristen gegenüber einer entsprechenden Qualifikation der Luxemburger Rechtsprechung, einer Qualifikation, die zwar die Sache in der Rechtswirklichkeit trifft, den kontinental geschulten Juristen aber alarmiert. Die Autoren weisen auf diesen *continental style* aber zutreffend hin. Nützlich ist ein mehrseitiges Glossar der englischen und französischen Begriffe des EWG-Vertrages. Relativ ausführlich werden die Luxemburger Beschlüsse, die Einrichtung der Regelungs- und Verwaltungsausschüsse, das Verfahren vor dem EuGH sowie die Rangprobleme zwischen den Rechtsnormen des Vereinigten Königreichs und der Gemeinschaft behandelt. Die Verfasser betonen im Vorwort, daß sie ihre Auswahlkriterien primär aus den Bedürfnissen und Erfahrungen ihres akademischen Unterrichts beziehen.

Auch Wyatt/Dashwood haben ein Studienbuch vorgelegt, allerdings mit völlig anderen Schwerpunkten. Die allgemeinen Probleme des Gemeinschaftsrechts und das institutionelle Recht werden kurz und nur als Grundlage für das Hauptthema erörtert, nämlich das materielle EWG-Recht. Auch hier ist die Darstellung an den Bedürfnissen des Unterrichts ausgerichtet, das heißt selektiv. Sie erfaßt aber ausführlich und mit sorgfältiger Analyse – vorwiegend der Rechtsprechung des EuGH – die bedeutendsten Bereiche des materiellen Rechts: Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehr, Landwirtschaftspolitik, Wettbewerbspolitik, Gewerblicher Rechtsschutz und öffentliche Unternehmen.

Zum Schluß kommt der Rezensent doch noch auf eine weitere Gemeinsamkeit der besprochenen Werke zurück: Alle drei stützen sich sehr stark auf die europäische und nationale Rechtsprechung, setzen sich aber kaum mit den Problemen der Richtigkeit solcher Entscheidungen auseinander. So wird die Rechtsprechung des EuGH zum System von Präjudizien erhoben, vor dem die Kritik verstummt. Gerade für die Ausbildung von Studenten zur Kritikfähigkeit ist dies bedenklich. So sehr dies vorliegend auch mit der Herkunft der Autoren aus dem angelsächsischen Rechtskreis zu begründen sein mag, so ist es doch auch zunehmend ein Problem der gesamten Europarechtslehre.

Werner Meng

D'Atena, Antonio: Le Regioni italiane e la Comunità Economica Europea.
Milano: Giuffrè 1981. 134 S. (Università di Catania. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, 92). L. 7000 brosch.

Seine Studie über die italienischen Regionen und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterteilt D'Atena in drei Kapitel. Im ersten behandelt er die Verflechtungen der der Gemeinschaft und den Staaten zustehenden Kompetenzen. Diese Verflechtungen werden dann noch komplizierter, wenn der Staat in territoriale

Selbstverwaltungskörperschaften föderativen Charakters untergliedert ist wie Italien und die Bundesrepublik Deutschland. Es können sich dann Situationen ergeben, in denen – in Italien – die Regionen die Zuständigkeit zur Ausführung von Akten der Gemeinschaft haben, aber pflichtwidrig untätig bleiben und somit die internationale Haftung des Staates für einen Tatbestand begründen, der den international nicht haftbar zu machenden Regionen zuzuschreiben ist. Diese Konstellation ist in Italien zwar erst seit 1975 aktuell, da bis dahin den Regionen explizit die Zuständigkeit in allen Bereichen mit Bezug auf die internationalen Beziehungen oder die Europäischen Gemeinschaften abgesprochen worden war. Mit Dekret von 1975 aber erhielten die Regionen diesbezügliche Zuständigkeiten, allerdings nur zur Ausführung von Gemeinschaftsverordnungen und -richtlinien, die »mit Gesetz des Staates rezipiert« waren. Unter dieser Regelung bleibt es dem Staat möglich, die Befugnisse der Regionen wieder aufzuheben und selbst an Stelle der Regionen tätig zu werden. Diese Regelung ist vom italienischen Verfassungsgericht wiederholt als allein akzeptabel bestätigt worden, da der Staat nur dann international haftbar gemacht werden könne, wenn er selbst die Mittel zur Abhilfe in der Hand hat. Diese Auffassung ist zunehmend auf Kritik gestoßen mit dem Hauptargument, daß auch das Parlament, die ordentlichen Gerichte und selbst das Verfassungsgericht pflichtwidrig untätig bleiben könnten und dann konsequenterweise die mit der Wahrnehmung der Außenbeziehungen betrauten Organe an ihrer Stelle tätig werden müßten, was nicht nur dem Prinzip der Gewaltenteilung zuwiderliefe, sondern das ganze Verfassungssystem auf den Kopf stellen würde. Daher wird nach Möglichkeiten in der Verfassung gesucht, dem Untätigbleiben der Regionen mit anderen Mitteln entgegenzutreten, wobei als möglich, aber wenig praktikabel der Organstreit nach Art.134 und die Auflösung des Regionalrats nach Art.126 der italienischen Verfassung genannt werden. Trotz einiger Bedenken vertritt der Verfasser mit guten Gründen im zweiten Kapitel die Ansicht, daß ein wirksames Instrument in dem Erlaß von Gesetzesdekreten nach Art.77 Abs. 2 der Verfassung zu sehen ist, wonach die Regierung jede dringliche Angelegenheit regeln kann, die nicht rechtzeitig in normalen Gesetzgebungsverfahren oder durch andere Rechtsakte geregelt werden kann.

In seinem letzten Kapitel rundet der Verfasser die Übersicht über die möglichen Interferenzen von Gemeinschafts- und Regionalkompetenzen mit der Behandlung der Frage ab, welche Wirkung die Gemeinschaftskompetenzen auf die institutionelle Position der Regionen haben. In diesem Zusammenhang beantwortet er die oft gestellte Frage nach einer Beteiligung der Regionen an Entscheidungsprozessen in der Gemeinschaft, die zu einer Verkürzung ihrer Kompetenzen führen können, zu Recht negativ, da nicht die Durchsetzung partikulärer Interessen ansteht. Auch die Wahrung der eigenen Zuständigkeiten durch den Europäischen Gerichtshof ist nicht möglich, da die in Frage kommende Vorschrift des Art.173 Abs.2 EWGV sich nur auf »Entscheidungen« der Gemeinschaft, nicht aber auf Rechtssetzungsakte bezieht.

Karin Oellers-Frahm

Elkind, Jérôme B.: Interim Protection. A Functional Approach. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1981. XXIV, 285 S. Dfl.140.–/\$ 59.– geb.

J. Elkind äußert sich in dieser Monographie umfassend zu einem Thema, das er bereits in mehreren Artikeln behandelt hat. Die Rechtsprobleme, die den Erlaß einstweiliger Maßnahmen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) umgeben, sind auf Grund der in letzter Zeit häufigen Verwendung dieses Instituts erneut aktuell geworden und rechtfertigen daher eine weitere umfassende Arbeit.

Besonders zu erwähnen ist bei der Arbeit von E. in Abhebung von den bisher erschienenen Abhandlungen über den einstweiligen Rechtsschutz der Ansatzpunkt: Seine Studie über die einstweiligen Maßnahmen dient dem Verf. als Beispiel und Beitrag zur Durchdringung des Instituts der *general principles of law*, zu denen er zu Recht auch die einstweiligen Maßnahmen zählt. Im Gegensatz zu der oft mißverständlichen Definition der allgemeinen Rechtsprinzipien im Sinne von Art. 38 Abs. 1c) IGH-Statut stellt E. klar, daß diese Grundsätze nicht einfach Prinzipien des staatlichen Rechts sind, die sich in einer Vielzahl von Rechtsordnungen finden, sondern vielmehr "general propositions underlying the various rules of law which express the essential qualities of juridical truth itself, in short of law" (S. 14). Mit anderen Worten: Wenn das zugrunde liegende, zu schützende Interesse das gleiche in verschiedenen Rechtsordnungen und im Völkerrecht ist, müssen die Prinzipien deduziert werden, die dieses Interesse am wirksamsten schützen, dabei ist es nicht erforderlich, daß dieses Interesse tatsächlich in der Mehrzahl der Staaten als schutzwürdig anerkannt wird.

Die Schutzwürdigkeit eines Interesses beurteilt E. nach der Funktion, die das entsprechende Rechtsprinzip leistet. Er nennt das den *functional approach*, eine Methode, für die sicher vieles spricht, die aber auch die Gefahr in sich birgt, daß der funktionale Aspekt zu Lösungen verleitet, die rechtssystematisch bedenklich sind. Eben dieser Gefahr scheint E. auch erlegen zu sein in Bezug auf die Frage, wie weit die Zuständigkeit des Gerichts im Rahmen des Antrags auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen geprüft werden muß. Diese nach wie vor umstrittene Frage hat zu vielen Lösungsversuchen geführt, die von einer vollständigen Prüfung der Zuständigkeit bis zur Anerkennung einer Sonderzuständigkeit zum Zwecke des Erlasses einstweiliger Maßnahmen gemäß Art. 41 IGH-Statut führen. E. selbst lehnt sich an die letztgenannte Auffassung an, die von Jiménez de Aréchaga explizit im *Ägäis*-Fall vertreten wurde. E. lehnt aber die Argumentation der Sonderzuständigkeit ab, da Art. 41 des Statuts keine Zuständigkeitsvorschrift ist. Er begründet die zum gleichen Ergebnis führende Meinung systematisch zutreffend aus Art. 35 des Statuts in Verbindung mit Art. 93 der UN-Charta, d. h. er geht strikt von einer Zuständigkeit *ratione personae* aus. Er belegt diese Auffassung mit entsprechenden Regelungen verschiedener nationaler Rechtsordnungen und der Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes. Hier wird jedoch m. E. der *functional approach* zu weit geführt, denn er kann nicht darüber hinweghelfen, daß die internationale Gerichtsbarkeit eine auf der Zustimmung der Parteien beruhende

Gerichtbarkeit ist. Wenn zudem, wie E. zutreffend bemerkt, seit dem Erlaß der einstweiligen Maßnahmen im *Anglo-Iranian Oil Company*-Fall den Verfügungen des IGH keine Folge mehr geleistet wurde – und das regelmäßig auf Grund der Bestreitung der Zuständigkeit des IGH – scheint mir die Verkürzung der vom IGH vorgenommenen Zuständigkeitsprüfung auf die schlichte Feststellung, ob Zuständigkeit *ratione personae* gegeben ist, wenig aussichtsreich, um Abhilfe zu schaffen. So interessant und praktikabel Elkind's Lösung auch ist, sie ist wohl doch nicht mit dem Wesen der internationalen Gerichtbarkeit vereinbar, womit auch gleichzeitig eine Grenze für die Frage der allgemeinen Rechtsprinzipien und deren Deduktion nach dem *functional approach* aufscheint.

Abgesehen von diesem sicher diskussionswürdigen Punkt ist die Arbeit von E. in ihrer umfassenden, übersichtlichen Aufbereitung des Instituts der einstweiligen Maßnahmen zu begrüßen, auch weil sie in kritischen Punkten, wie dem der Bindungswirkung einstweiliger Maßnahmen und dem der Auswirkung des Nichterscheinens einer Partei auf das Verfahren, eine weitere Bestätigung der inzwischen vorherrschenden Meinung darstellt.

Karin Oellers-Frahm

Fleiner-Gerster, Thomas: Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts. Unter Mitarbeit von Josef Zurkirchen. 2. überarb. Aufl. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1980). XXXII, 564 S. SFr. 74.– geb.

Fleiner-Gerst's verwaltungsrechtliche Grundzüge, deren Erstveröffentlichung in dieser Zeitschrift bereits vorgestellt worden ist (vgl. ZaöRV Bd.39 [1979], S.823 ff.), liegen nunmehr schon in zweiter Aufl. vor. Alle Vorzüge dieses Werkes, insbesondere die Plastizität und Originalität seiner Darstellung, mit welcher der Autor denjenigen, der den Einstieg in diese oft so spröde dargebotene Materie des Verwaltungsrechts sucht, zu motivieren versteht, sind in dieser teilweisen Neubearbeitung voll erhalten geblieben. Durch den vermehrten Rekurs auf Entscheide des Bundesgerichts und des Bundesrates hat es an Tiefe, durch die Aufteilung der bibliographischen Hinweise auf die schweizerische und ausländische Literatur an Übersichtlichkeit gewonnen. Positiv hinzu kommt die Anreicherung des Stoffes durch die Einbeziehung neuester Entwicklungen insbesondere im Bereich der Bundesgesetzgebung (z. B. Raumplanungsgesetz, Bundesbeschluß zum Atomgesetz, Entwürfe für ein neues Ausländer- bzw. Umweltschutzgesetz) und im kantonalen Recht (z. B. Gründung des Kantons Jura), mit der diese Einführungsschrift auf den neuesten Stand gebracht worden ist.

Ulrich Beyerlin

Fröhler, Ludwig/Franz Zehetner: Rechtsschutzprobleme bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen. Bd.1, 1. Teil: Bestandsaufnahme grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, 2. Teil: Völkerrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten. Linz: Trauner 1979. 185 S. (Schriftenreihe des Institutes für Raumordnung und Umweltgestaltung, Bd.7/I). DM 21.– brosch. – **Bd.2, 3. Teil: Verwaltungsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.** Linz: Trauner 1980. 196 S. (Schriftenreihe ..., Bd.7/II). brosch.

Die beiden Verfasser haben es sich zur Aufgabe gemacht, die komplexen Probleme des Rechtsschutzes bei grenzüberschreitenden Umweltbelastungen – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland – erstmals umfassend aufzuzeigen und rechtlich zu analysieren. Ziel dieses auf vier Bände projektierten Vorhabens ist es, die Regelungsfunktionen und Rechtsschutzmöglichkeiten im Völkerrecht, Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht jeweils gesondert zu untersuchen. Die beiden ersten Bände dieses ehrgeizigen Unterfangens sollen im folgenden kurz vorgestellt werden.

Bd.I enthält im 1. Teil den Versuch einer Bestandsaufnahme aller auf menschliches Handeln zurückführbaren grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen, wobei die durch Beispiele aus den verschiedensten Grenzzonen reich illustrierte Darstellung nach den in Betracht kommenden Übertragungsmedien – Wasser, Luft, Boden, Fauna/Flora – gegliedert ist.

Das im 1. Teil vorgeführte Spektrum vielfach praktisch gewordener grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen hat ganz besonders die Notwendigkeit effektiver, d.h. in erster Linie vorbeugender, völkerrechtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten verdeutlicht. Deshalb fragen die Verf. auch zunächst im 2. Teil nach dem möglichen Beitrag des Völkerrechts zur Problembewältigung. Grundlegend für alle weiteren analytischen Schritte ist das in der Literatur heute weitgehend anerkannte »Prinzip der beschränkten territorialen Souveränität und Integrität«, dessen Konkretisierungen mittels Vertragsrecht, Gewohnheitsrecht, allgemeiner Rechtsgrundsätze sowie der Beschlüsse inter- und supranationaler Organisationen überwiegend unter den Begriff des internationalen bzw. völkerrechtlichen Nachbarrechts gebracht werden. In seiner Umsetzung in konkrete völkerrechtliche Verhaltensanweisungen bedeutet dieses Prinzip, »daß kein Staat auf seinem Staatsgebiet Aktivitäten vornehmen, fördern oder dulden darf, die auf dem Gebiet eines Nachbarstaates »nicht unerhebliche, nicht übliche Schäden« verursachen« (These 15, S.154). Nicht unanfechtbar ist dann jedoch die weitere Schlußfolgerung, im Rahmen des vermittelnden Prinzips der beschränkten territorialen Souveränität und Integrität gebühre der Integrität gegenüber der Souveränität die Priorität, da das Völkerrecht – wie die Staatenpraxis nach Meinung der Verf. zeigt – »eher von einem prinzipiellen Verbot als von einer grundsätzlichen Zulässigkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen ausgeht« (These 18, S.154); in Bezug auf die Beweislast soll dies bedeuten, daß »nicht der Geschädigte ... die Unzulässigkeit, sondern der Schädiger ... die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigung zu beweisen (hat)« (S.72).

Dann machen sich die Verfasser daran, das Streitverhütungspotential dieses vermittelnden Prinzips im einzelnen auszuloten, also Möglichkeiten des vorbeugenden Rechtsschutzes ausfindig zu machen. Zu Recht vertreten sie die Meinung, daß nach allgemeinem Völkerrecht eine Pflicht zur Streitverhütung weder generell noch speziell in den grenzüberschreitenden Umweltbeziehungen besteht; »für alle jene geplanten bzw. drohenden grenzüberschreitenden Umwelt-

beeinträchtigungen, die potentiell irreversible Umweltschäden verursachen«, ist aber nach Ansicht der Verfasser »eine »antizipierte« Streitbeilegung in Form der Streitverhütung« zu fordern (S.98). Als konkrete Erscheinungsformen völkerrechtlicher Streitbeilegung werden die (als solche aber wohl nicht dem Völkerrecht zuzuordnende) grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften sowie die zwischenstaatlichen Informations-, Konsultations-, Verhandlungs- und Zustimmungsmechanismen erörtert; dabei wird dem allgemeinen Völkerrecht in (zutreffender) vorsichtiger Einschätzung heute einzig eine Pflicht zur Information über geplante bzw. drohende Umweltbelastungen entnommen (S.99).

Nach einer überblickswisen Darstellung der sich grundsätzlich auch im Zusammenhang grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen anbietenden völkerrechtlichen Streitbeilegungsmechanismen (S.107ff.) schließt Bd.I mit einer Untersuchung der materiellen Rechtsschutzprobleme, nämlich Fragen der Haftung, Kausalität, Beweislast und Wiedergutmachung (insbesondere bei Beeinträchtigung Privater).

Bd.II beinhaltet den 3.Teil des Gesamtwerkes. Er ist den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten des einzelnen Betroffenen gegen umweltbeeinträchtigende Maßnahmen im Nachbarstaat gewidmet. Auch hier wird zunächst einmal nach möglichen völkerrechtlichen Geboten und Verboten in Bezug auf solche nationalen Rechtsschutzverfahren Ausschau gehalten. Entsprechende Normen im Völkergewohnheitsrecht oder -vertragsrecht sind jedoch für den deutsch-österreichischen Grenzraum (noch) nicht nachweisbar. Zu berücksichtigen ist zwar, daß hoheitliche Aktivitäten im Hoheitsbereich des Nachbarstaats grundsätzlich völkerrechtlich unzulässig sind. Nach Ansicht der Verf. stehen aber »einer denkmöglichen Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereichs nachbarschützender Normen des Verwaltungsrechts ... grundsätzlich weder völkerrechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken entgegen« (These 30, S.166).

Das Hauptanliegen der Untersuchung in diesem Band ist es herauszufinden, welche grenzüberschreitenden verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten sich vom innerstaatlichen Recht her *de lege lata* bieten. Dabei wird – für die deutsche und österreichische Rechtsordnung jeweils getrennt – zunächst nach der innerstaatlichen Zulässigkeit einer solchen grenzüberschreitenden Rechtsschutzgewährung gefragt; anschließend wird dann nach etwaigen Ansatzpunkten für eine entsprechende Verpflichtung gesucht.

In ihrer Bestandsaufnahme der Rechtssituation in der Bundesrepublik Deutschland gelangen die Verfasser zu dem allgemeinen Befund, »daß den in umweltrelevanten Bereichen tätigen Verwaltungsbehörden die Beachtung und Befolgung des Völkerrechts zumindest nicht unmöglich gemacht werden darf« (These 43, S.168). Was die grenzüberschreitenden Rechtsschutzansprüche im Ausland ansässiger Betroffener anlangt, so gehen die Verfasser von der Prämisse aus, daß eine »Beschränkung auf den Schutz der staatseigenen Interessen und jener der im Staate Ansässigen ... in ihrer isolationistisch-nationalen Ausrichtung unvereinbar mit der

Verfassungsentscheidung des Bonner Grundgesetzes für eine offene Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland (wäre)« (These 58, S.170). Hierauf aufbauend gelangen die Verfasser dann zu der erst jüngst bei Oppermann/Kilian (Gleichstellung ausländischer Grenznachbarn in deutschen Umweltverfahren? [1981], S.100) auf Widerspruch gestoßenen Annahme, auch ein Ausländer könne sich auf die Rechtsschutzgarantie des Art.19 Abs.4 GG berufen, wenn er behaupte, durch die deutsche Hoheitsgewalt in einem seiner Rechte verletzt zu sein, gleichgültig ob dieses Recht im deutschen oder in einem ausländischen Hoheitsbereich belegen sei. Desgleichen soll eine diesbezügliche Anfechtungsklage des Ausländers gemäß § 42 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung zulässig sein. Dabei ist allerdings zu beachten, »daß der grenzüberschreitend gewährte verwaltungsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz niemals qualitativ besser sein kann als derjenige, der in der Bundesrepublik Deutschland in den »Binnenrechtsbeziehungen« zur Verfügung steht« (These 73, S.172).

Für Österreich konstatieren die Verfasser eine weitgehend parallele Rechtslage. So soll »das in der völkerrechtsfreundlich strukturierten Rechtsordnung zum Ausdruck kommende Bekenntnis zur offenen Staatlichkeit ... gegen eine isolationistisch-nationale Grundhaltung Österreichs bezüglich des regelhaften räumlichen Anwendungsbereichs der verwaltungsrechtlichen Normen des Umweltschutzes (sprechen)« (These 94, S.175). Die im österreichischen Rechtsstaatsprinzip miteingeschlossene Rechtsweggarantie soll wie diejenige des deutschen Grundgesetzes auch den im Ausland Ansässigen zugute kommen. Mit der Annahme, daß »die im Ausland belegene und vom ausländischen Recht eingeräumte Rechtsposition ... genau so wie die im Inland belegene und vom österreichischen Recht geschützten Rechtspositionen ein Recht im Sinne von Art.131 Abs.1 Ziff.1 B-VG (ist), welches durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt sein kann« (These 106, S.176), machen die Verfasser deutlich Front gegen den Beschluß des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes im *Salzburger Flughafen-Fall* (Slg Nr.7582 A).

Beide Bände liefern einen grundlegenden Beitrag sowohl zur dogmatischen Durchdringung als auch zur rechtlich-praktischen Bewältigung der aus grenzüberschreitenden Umweltbelastungen resultierenden Rechtsschutzprobleme. Ihre Lektüre dürfte für Theoretiker wie Praktiker gleichermaßen überaus gewinnbringend sein.

Ulrich Beyerlin

Grabitz, Eberhard/Thomas Läufer: Das Europäische Parlament. (Bonn):

Europa Union Verlag (1980). 743 S. DM 58.- brosch.

Die Konstituierung des ersten direkt gewählten Parlaments der Europäischen Gemeinschaften am 17. Juli 1979 bescherte diesem Organ, das bisher eher ein Schattendasein führte, das wachsende Interesse von Politikern und Wissenschaftlern, Journalisten und Bürgern. Viele Integrationshoffnungen werden nunmehr auf das Parlament gerichtet (inzwischen sind aber wohl auch viele Vorschußlorbeeren gewelkt). In dieser Situation ist es Grabitz und Läufer zu danken, daß sie ein umfang- und inhaltsreiches Werk vorgelegt haben, welches Strukturen, Befug-

nisse, Reformkonzepte, Wahlrecht und Parteien des Europäischen Parlaments beleuchtet. Aber nicht nur in der flüssigen Darstellung, die für Fachleute und Laien in Sachen Europa gleichermaßen interessant und verständlich ist, liegt die Stärke des Buchs. Auch die rechtlichen und politischen Analysen und die Erörterung von Zukunftsperspektiven sind von großem Interesse und machen das Werk zu einem umfassenden Vademekum in allen Fragen, die das Parlament betreffen, wenn es auch natürlich die neuesten Entwicklungen, etwa im Haushaltsbereich, nicht mehr enthält (Stand Dezember 1979). Vieles ist aber heute so aktuell wie vor zwei Jahren, wie etwa die Frage nach der endgültigen Festlegung des Sitzes des Parlaments. Läufer geht hier von einer Pflicht der Mitgliedstaaten aus, jetzt endlich tätig zu werden, nicht nur aus Gründen der Gemeinschaftstreue, sondern auch wegen des Grundsatzes der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln. Theorie und Wirklichkeit bleiben hier leider so weit voneinander entfernt wie eh und je. Den Interorgan-Vereinbarungen erkennt Läufer nur die Qualität von *soft law* zu, worüber man sicherlich streiten kann. Die Zukunftsperspektive der neuen Legitimität des Parlaments in ihrer Wirkung auf die politische Struktur und das institutionelle Gleichgewicht der Gemeinschaft erörtert Grabitz im sechsten Teil des Buches. Er sieht die EG als Herrschaftsverband, der sich zwar nur quantitativ-graduell, nicht aber qualitativ von den ihm integrierten Mitgliedstaaten unterscheidet, weist aber auch auf das Fehlen einer Legitimitätsidee der Gemeinschaft hin, die die Staaten ihrerseits aus dem Prinzip der Volkssouveränität beziehen. Hier bedeute die Direktwahl einen wesentlichen Schritt, indem sie die Bürger zur *civitas Europea* konstituiere, so daß fortan die Legitimitäten von Staaten und Gemeinschaft miteinander konkurrierten. Grabitz fügt aber auch richtig an: »soweit diese [die EG] durch das Europäische Parlament handelt«; und hier liegt auch der Unsicherheitsfaktor der Perspektive. Grabitz spricht von Machtchancen, nicht von existenter Macht, das heißt realen Kompetenzen. Diese müsse sich das Parlament erst noch erkämpfen. Nicht nur die Entscheidung des französischen Conseil Constitutionnel vom 30. Dezember 1976, sondern auch die Realität der letzten beiden Jahre läßt hier Zweifel aufkommen, Zweifel auch daran, ob das Parlament selbst optimal dazu beiträgt, daß aus seiner formellen Legitimation eine materielle Unterstützung der Wahlbürger für die *civitas Europea* wird. Ohne diese aktive Rückkopplung bleibt der Legitimationszuwachs theoretisch, das Gewicht des Parlaments insbesondere gegenüber dem Rat zu leicht. Das Buch wird schließlich abgerundet durch einen ausführlichen Abdruck von Rechtstexten, Dokumenten und Übersichten zu Funktion und Stellung des Parlaments.

Werner Meng

Integration und Kooperation im Europäischen Währungswesen. Referate und Diskussionsberichte der interdisziplinären Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration e. V. in Luxemburg, 22.–24. Februar 1979. Hrsg. von Hugo J. Hahn in Gemeinschaft mit dem Arbeitskreis Europäische Integration. Mit Beiträgen von Engelbert Dicken [u. a.]. Baden-Baden: Nomos (1980). 180 S.

(Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e. V., Bd.8). DM 34.- brosch.

Der vorliegende Sammelband enthält die Referate und Diskussionsberichte der interdisziplinären Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration in Luxemburg vom Februar 1979 zu den Fragen der Integration und Kooperation im Europäischen Währungswesen. Noch vor der Inkraftsetzung des Europäischen Währungssystems hatten es sich Wissenschaftler und Vertreter der monetär-kreditären Praxis zur Aufgabe gemacht, nicht so sehr Spezialfragen zu erörtern, sondern diesen oft fachlich schwierigen Problemkreis für die Öffentlichkeit verständlich aufzubereiten.

Aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht erörtern zunächst Dicken die Fragen der Wechselkurse im europäischen Währungswesen und Tremer die Funktion des Euromarkts als Instrument weltumspannender Finanzierungen. Beide Darstellungen sind von den Erfahrungen geprägt, die die Referenten als Praktiker des Bankwesens erworben haben.

Eine zweite Abteilung von Referaten befaßt sich mit dem währungsrechtlichen und -politischen Rahmen der Kooperation in Europa. Burgard, als Abteilungsleiter in der EG-Kommission für internationale Währungsfragen zuständig, erläutert den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für eine Währungskooperation und die wirtschaftlichen Motive für ihre Fortentwicklung. Er betont den Modellcharakter des Europäischen Währungssystems für eine zukünftige Ausgestaltung der internationalen Währungsbeziehungen.

Die Rolle des Währungsrechts für die Beziehungen der Europäischen Investitionsbank zu Mitgliedstaaten und Drittländern und insbesondere die Vorkehrungen zur Wertsicherung bei Operationen der Bank stellt ihr Rechtsberater Käser dar. Gleske, Mitglied des Bundesbankdirektoriums, erörtert die Zusammenarbeit der Notenbanken in Europa. Er weist darauf hin, daß bei aller Notwendigkeit einer solchen Kooperation echte Integrationsfortschritte nur von einer stabilitätsorientierten inneren Wirtschafts- und Währungspolitik zu erwarten sind.

In seinem ausführlichen abschließenden Referat befaßt sich Hugo J. Hahn mit dem internationalen Rechtsrahmen für Geldwertfestsetzungen und Paritätsänderungen. Er macht das Spannungsverhältnis zwischen nationaler Währungshoheit und dem völkerrechtlichen Gebot der Kooperation, wie es sich insbesondere aus dem Recht des Internationalen Währungsfonds ergibt, deutlich. Dabei zeichnet er die Entwicklung der materiellen und institutionellen Bindungen im Bereich der Wechselkurs-Festsetzung seit Bretton Woods bis hin zur Bindungsarmut ab 1973 im globalen wie regionalen Rahmen nach. Er zeigt vorsichtig auf, wie im Rahmen des Internationalen Währungsfonds neue Rechtsgrundlagen für überschaubare Kursentwicklungen ohne erratische Belastungen entwickelt werden können, wenn sich nur Praxis und Doktrin von der eindringlichen Bemühung um ausgeglichene Wechselkurse leiten lassen. Die nachfolgende Diskussion zu diesem Referat dreht

sich insbesondere um die währungspolitischen Bindungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des EWG-Rechts.

Werner Meng

The International Bill of Rights. The Covenant on Civil and Political Rights.

Louis Henkin, Editor. New York: Columbia Press 1981. X, 523 S. geb.

Zusammen mit einer Gruppe von Fachkennern des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes hat es L. Henkin unternommen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu kommentieren. Das vorliegende Ergebnis kann vorbehaltlos als großer Wurf bezeichnet werden. Die 14 Beiträge, die in dem Band versammelt sind, geben einen umfassenden Überblick sowohl über die einzelnen materiell-rechtlichen Garantien des Paktes wie auch über die Implementierungsverfahren und die mit der Existenz einer solchen weltweiten Grundrechtscharta verbundenen allgemeinen Fragen. Ein durch die reiche Erfahrung der Autoren und ihre Gründlichkeit bei der Materialauswertung gestütztes Problembewußtsein hat dazu geführt, daß der Leser klargefaßte Stellungnahmen zu fast allen Punkten findet, die sich auch in der praktischen Arbeit als schwierig erweisen.

Es ist angesichts der Natur des Werkes als eines auch dem filigranhaften Detail gewidmeten Kommentars nicht möglich, umfassend die Aussagen der Autoren wiederzugeben. Hervorgehoben sei zunächst, daß es – wohl nicht zuletzt dank der Anstrengungen des Herausgebers – gelungen ist, eine weitgehende Einheitlichkeit in der Behandlung des Stoffes zu erreichen. In verdienstvoller Weise haben sich sämtliche Autoren bemüht, die Materialien aus den verschiedenen UN-Gremien für die Sinnerschließung fruchtbar zu machen. Überdies haben sie, soweit bereits verfügbar, die Protokolle und sonstigen Dokumente des Menschenrechtsausschusses herangezogen. Häufig werden Parallelen zu den regionalen Menschenrechtsabkommen gezogen. Gelegentlich finden sich auch Hinweise auf die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte zu den in den nationalen Verfassungen verankerten Grundrechten. Das mögliche Argumentationsfeld ist also in jedem Fall umrissen, mag auch hier und da eine Vertiefung möglich sein, die im Rahmen der vorgegebenen Umfangbeschränkungen nicht geleistet werden konnte.

Nur zur Veranschaulichung seien nachstehend einige kursorische Hinweise auf Zentralthesen des Werkes gegeben. Henkin bekräftigt in seiner Einführung (S.14) die im Grundsatz sicher richtige These, daß Menschenrechtsfragen heute nicht mehr zu den inneren Angelegenheiten im Sinne des Art.2 (7) der UN-Charta rechnen können; hier bedarf es wohl einer gewissen Verfeinerung und Einschränkung auf strukturelle Verletzungshandlungen, wenn es nicht zu einer totalen Verwischung der Zuständigkeiten kommen soll, mit der letzten Endes auch niemandem gedient wäre. Voll zuzustimmen ist hingegen seiner Aussage (S.15, 17), daß das Berichtsprüfungsverfahren nach Art.40 und das Staatenbeschwerdeverfahren nach Art.41 des Paktes nicht die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln verdrängen, denen zufolge jeder Vertragspartner von jedem anderen Einhaltung der Vertragsverpflichtungen verlangen kann, auch soweit es – wie hier bei einem Abkommen

menschenrechtlichen Inhalts – um die eigenen Angehörigen des zur Erfüllung aufgeforderten Staates geht. Allerdings verwendet A.H. Robertson in diesem Punkt eine sehr viel vorsichtigere, eher zweifelnde Formulierung (S.356). In vollem Einklang steht Henkin (S.29, 31) mit A.Ch. Kiss (S.290), wenn er eine enge Auslegung der Einschränkungsvorbehalte fordert, damit das im Pakt verkörperte Prinzip der individuellen Freiheit nicht geradezu in sein Gegenteil verkehrt wird. Zu Recht lehnt er deswegen eine generelle Unterordnung der Paktgarantien unter die Erfordernisse des Sozialismus oder einer sonstigen revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft ab. Selbstverständlich ist auch die – trotzdem angesichts gewisser Widerstände keineswegs unnütze – Aussage, daß ein einzelner Vertragsstaat nicht ermächtigt ist, für seine Zwecke eine bestimmte inhaltliche Auslegung des Paktes verbindlich festzustellen (S.31).

Die einem »allgemeinen Teil« des Paktes zugehörigen Fragen werden im übrigen außer von Kiss, der die Einschränkungsvorbehalte eingehend behandelt, vor allem von Th. Buergenthal erörtert. Juristische Personen schließt er grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Paktes *ratione personae* aus (S.73). Für die Territorialklausel in Art.2 (1) des Paktes hält er einen interessanten Auslegungsvorschlag (*disjunctive conjunction*) bereit (S.74), der die beiden Tatbestandsmerkmale der Unterworfenheit unter die Hoheitsgewalt und der Anwesenheit im Territorium als alternative und nicht als kumulative Voraussetzungen auffaßt; dem Wortlaut wird damit einigermaßen Gewalt angetan. Klarsichtig erscheinen die Ausführungen (S.77) zur zweifachen Ausprägung der von den Vertragsstaaten übernommenen Erfüllungspflicht, die einerseits auf Beachtung gerichtet ist, andererseits aber auch Gewährleistung verlangt; gerade dieser zweite Aspekt wird in der Praxis des Menschenrechtsausschusses seit kurzem mit besonderem Nachdruck betont (vgl. General Comment 3/13 im Jahresbericht des Ausschusses 1981, UN Doc. A/36/40, S.109). Eine Lebensader des Paktes stärkt B., wenn er unterstreicht (S.81), daß der Notstand durch Art.4 des Paktes geregelt ist und daher in vollem Umfang ein rechtlich eingegrenzter Zustand bleibt, so daß auch die zu seiner Bewältigung ergriffenen staatlichen Maßnahmen weiterhin den im Pakt geregelten Kontrollmechanismen unterliegen. Aufmerksamkeit verdient ferner die von Schachter in dem Aufsatz über die innerstaatliche Durchführung des Paktes getroffene Feststellung (S.311), daß der Pakt keine bestimmte Implementierungsmodalität verlangt, sondern lediglich Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen – in welcher Weise dies auch immer geschehen mag.

Was die Paktgarantien im einzelnen angeht, so fällt etwa ins Auge, welcher starker Akzent von A. Cassese auf das interne Selbstbestimmungsrecht gelegt wird (S.96–98); er hat mit dieser das traditionelle Anwendungsfeld verlassenden Deutung bereits Widerspruch bei einem Autor wie B. Graefrath gefunden (DDR-Komitee für Menschenrechte, Schriften und Informationen 1/81, S.13ff.). Y. Dinstein wirft die Frage auf – und verneint sie, ob kraft des Art.6 (Schutz des

menschlichen Lebens) der Krieg verboten sei (S.120). K.J. Partsch gibt eine sorgfältige Analyse der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie der politischen Freiheitsrechte (S.209–245). Robertson interpretiert die bekanntlich höchst umstrittene Bestimmung des Art.40 (4) des Paktes, derzufolge der Menschenrechtsausschuß nach Abschluß seiner Prüfung der Staatenberichte zur Abgabe »allgemeiner Bemerkungen« (*general comments; observations générales*) ermächtigt ist, unter Auswertung der Entstehungsgeschichte dahin, daß sie lediglich die Stellungnahme zu spezifischen Vorfällen, nicht aber die Ausrichtung auf ein bestimmtes Land ausschließe (S.350–351).

Für die praktische Arbeit mit dem Pakt stellt das Werk eine unschätzbare Erkenntnisquelle dar, ist es doch vor allem für den Menschenrechtsausschuß während der jeweils kurzen Sitzungsperioden häufig unmöglich, aus eigener Initiative eine problematische Auslegungsfrage angemessen zu vertiefen. Gewiß darf die Entstehungsgeschichte niemals für sich allein als der Stein der Weisen angesehen werden. Aber sie vermittelt doch häufig Aufschlüsse über einen während der Redaktionsarbeiten vorhandenen Konsens, den ein dürrer Text nicht erkennen läßt.

Ganz offensichtlich hat der Pakt in Gestalt des vorliegenden Sammelbandes seine repräsentative »westliche« Auslegung erfahren. Es wäre höchst lehrreich, würden nun die kommunistischen Staaten Osteuropas in einer Gemeinschaftsinitiative ihre eigene Konzeption des Paktes entwickeln. Um ein solches Unternehmen erfolgreich durchzuführen, müßten sie sich allerdings auch mit dem Detail des Wortlauts in seiner während der Entstehungsarbeiten geprägten Sinnhaftigkeit auseinandersetzen. Die Methode der spezifische Bedeutungsgehalte festschreibenden Verfassungsinterpretation steht in den kommunistischen Staaten gegenwärtig nicht hoch im Kurs. Bevorzugt wird die pauschale Erläuterung, die zwar den rechtspolitischen Hintergrund ausleuchtet, im übrigen aber die eigentlichen Sachfragen offenläßt. In der Tat führt jede auf Präzisierung bedachte Auslegung von Verfassungsvorschriften zu einer gewissen Einschränkung der Handlungsfreiheit auf Seiten der politischen Gewalten. Nicht nur in der DDR wird wohl speziell daher der Verfassungstext als ein so heiliges Gut geschützt, daß private Interpretationskunst sich an ihm nicht vergehen darf. Angesichts dieser Sachlage ist es deshalb auch eher unwahrscheinlich, daß die osteuropäische Gruppe unter den Vertragsstaaten des Paktes mit einem geschlossenen Gedankengebäude eines »Anti-Henkin« hervorzutreten vermag. Erwartet werden kann lediglich, daß das vorliegende Werk insgesamt als verfehlte »bürgerliche« Mißdeutung des Paktes abgetan wird. Jede bis in die redaktionellen Einzelheiten geführte Kontroverse würde erweisen, daß die »bürgerliche« Interpretation von einer handfesten, in der Wiener Vertragsrechtskonvention anerkannten Grundlage ausgeht, dem schlichten Wortlaut, der sich nur schwer in ein ideologisches Zwangsgerüst einspannen läßt.

Christian Tomuschat, Bonn

Kitz, Heinz-Eberhard: Die Notstandsklausel des Art.15 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Berlin: Duncker & Humblot (1982). 105 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd.76). DM 44.- brosch.

Am 1. Juli 1982 haben Dänemark, Frankreich, die Niederlande, Norwegen und Schweden bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg gegen die Türkei gerichtete Staatenbeschwerden gemäß Art.24 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingelegt, die angebliche Verletzungen von Menschenrechten seit der Übernahme der Regierungsgewalt in diesem Land durch das Militär im September 1980 zum Gegenstand haben. Von erheblicher Bedeutung für die Tätigkeit der Kommission in diesem Fall wird vor allem die Notstandsklausel des Art.15 EMRK sein, dessen Voraussetzungen die beschwerdeführenden Staaten als nicht gegeben ansehen, der aber ihrer Ansicht nach zumindest die von den Militärs verfügten legislativen und administrativen Grundrechtseinschränkungen nicht zu rechtfertigen vermag.

Durch diese Situation erlangt die knappe, aber umfassende Abhandlung von Kitz, die im Wintersemester 1980/81 der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation vorlag, erhöhte Aktualität. Ausgehend von der Erkenntnis der zentralen Bedeutung der Notstandsklausel des Art.15 EMRK, die den Mitgliedstaaten in besonderen Gefahrensituationen die zeitweilige Suspendierung ihrer Verpflichtungen gestattet, untersucht der Verfasser die schon recht umfangreiche Rechtsprechung der Konventionsorgane zu dieser Bestimmung. Bereits im Ersten Zypern-Fall hatte die Kommission unter Ablehnung der Theorien vom staatlichen *domaine réservé* und der *political question* das Recht in Anspruch genommen, Anlaß und Umfang von Suspendierungsmaßnahmen zu überprüfen, wobei sie dem betreffenden Staat jedoch einen auf dessen größere Sachnähe gestützten Ermessensspielraum einräumte. Bestätigung und Ergänzung dieser Rechtsprechung erfolgten dann im Fall *Lawless* und im Griechenland-Fall, die auch für die genauere Bestimmung des Notstandsbegriffes des Art.15 EMRK von herausragender Bedeutung sind.

Dieser setzt danach eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Krisensituation voraus, die in ihren Auswirkungen die gesamte Bevölkerung berühren muß, wobei allerdings für Staaten, die keine territoriale Einheit bilden, Besonderheiten bestehen. Im dritten Kapitel beschäftigt sich der Verfasser mit dem zulässigen Umfang der Suspendierungsmaßnahmen, die insbesondere am Übermaßverbot zu messen sind. Ausführlich werden sodann die notstandsfesten Grundrechte der EMRK dargestellt, nämlich das Recht auf Leben (Art.2 EMRK), das Folterverbot (Art.3 EMRK), das Sklavereiverbot (Art.4 Abs.1 EMRK) und das Verbot rückwirkender Strafgesetze (Art.7 EMRK). Von den im fünften Kapitel behandelten sonstigen Schranken des Art.15 EMRK ist vor allem auf das Diskriminierungsverbot des Art.14 EMRK hinzuweisen, das Kommission und Gerichtshof im Nordirland-Fall auch im Rahmen von Notstandsmaßnahmen ausdrücklich für anwendbar erklärten. Abschließend erläutert der Autor die dem Staat gemäß Art.15 Abs.3

EMRK obliegende Benachrichtigungspflicht, zu welcher der Kommissionsbericht über die Beschwerden Zyperns gegen die Türkei wesentliche Aussagen enthält.

Das Verdienst der Arbeit von Kitz liegt in der gelungenen Bestandsaufnahme der Rechtsprechung der Konventionsorgane zu Art. 15 EMRK. Angesichts der zunehmenden Einschränkungen von Menschenrechten in aller Welt, deren Rechtfertigung häufig unter Hinweis auf angeblich bestehende Notstandssituationen versucht wird, gewinnt seine Darstellung Bedeutung über den Rahmen der durch die EMRK verpflichteten europäischen Staaten hinaus und sollte zu der wünschenswerten besseren Kenntnis der von den Straßburger Organen geleisteten Rechtsprechungsarbeit auf diesem Gebiet beitragen. Rainer Hofmann

Kontchou Kouomegni, Augustin: Le système diplomatique africain. Bilan et tendances de la première décennie. Préface de Marcel Merle. Paris: Pedone (1977). IX, 279 S. brosch.

Ziel dieses Buches ist die Untersuchung der Struktur und der Bestimmungsfaktoren des diplomatischen Systems Afrikas in der Epoche 1960–1970, dem ersten grundlegenden Jahrzehnt der Unabhängigkeit eines Großteils der afrikanischen Staaten. Diese Arbeit ist sowohl von der Fülle des hier erschlossenen, sonst schwer zugänglichen Materials als auch vom methodischen Anspruch von Interesse. Kontchou Kouomegni versucht Aussagen über die internationalen Beziehungen von 42 afrikanischen Staaten mittels einer quantitativen Analyse ihrer diplomatischen Beziehungen zu treffen, wobei sich die Möglichkeiten und Grenzen der quantitativen Methode in der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen zeigen. So stellen sich besondere Probleme angesichts der starken Fluktuation der afrikanischen Außenbeziehungen sowie der oft überragenden Bedeutung interner Faktoren, deren Berücksichtigung wohl den Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätte.

Der Autor geht davon aus, daß aus der Intensität der Teilnahme der Staaten am internationalen System ihr Einfluß und Rang entnommen werden kann. Zu diesem Zweck analysiert er im ersten Teil des Buches das Außenverhalten der Staaten an Hand des Austausches diplomatischer Vertretungen und der Beteiligung in internationalen Organisationen als Formen permanenter Beziehungen sowie die Beziehungen unregelmäßiger Natur, wie die bilateralen und multilateralen Kontakte in und außerhalb Afrikas. Im zweiten Teil wird der Versuch unternommen, Struktur und Bestimmungsfaktoren des afrikanischen diplomatischen Systems herauszuarbeiten. Ägypten und Nigerien, aber auch Elfenbeinküste, Ghana und Algerien zeigen sich als Pole innerafrikanischer Beziehungen, während in den außerkontinentalen Beziehungen Marokko und Äthiopien mit in den Vordergrund treten. Unter den außerafrikanischen Ländern steht Frankreich mit Abstand an der Spitze der Rangliste der Beziehungen, gefolgt von England, USA und der Bundesrepublik Deutschland noch vor der Sowjetunion. Gegenüber der Entwicklungswelt besteht ein besonderes Defizit hinsichtlich der lateinamerikanischen Staaten. Als Bestimmungsfaktoren wählt der Autor die »kollektive Dimension« eines Staates gebildet aus Bevölkerung, Geographie und Wirtschaft einerseits und seine »Bezie-

hungsstruktur« auf Grund von Handel, Investitionen und Entwicklungshilfe andererseits. In der Analyse zeigt sich die für das afrikanische diplomatische System kennzeichnende Außenorientierung vor allem in der Abhängigkeit von Europa, der nur schwach entwickelte innerafrikanische Beziehungen gegenüberstehen, aber auch die Ungleichheiten in den Beziehungen zur Entwicklungswelt am Mangel der Beziehungen zu den lateinamerikanischen Staaten. Eine Überwindungschance der besonderen Probleme der afrikanischen Kleinstaatenstruktur sieht der Autor vor allem im Prozeß der afrikanischen Einheit und dem Abbau der unvorteilhaften Abhängigkeitsstrukturen.

Wolfgang B e n e d e k, Graz

Lantzke, Ulf: Die Aktivität der Internationalen Energieagentur bei der Sicherung der westeuropäischen Energieversorgung. (Göttingen: Schwartz 1979). 84 S. (Beiträge zum Internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergie-recht, Bd.5 Heft 1, Hrsg. Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen). DM 19.80 brosch.

Die Internationale Energieagentur (IEA) als Zusammenschluß von westlichen Erdöl-Verbraucherländern aus allen Regionen ist ein Ergebnis der großen Erdölkrise in der ersten Hälfte der siebziger Jahre. Sie hat bisher keine spektakulären Aktivitäten entfaltet, sondern arbeitet eher im Windschatten der Publizität. Informationen für eine breitere Öffentlichkeit sind spärlich. Trotzdem ist die Aufgabenstellung der Agentur von so eminenten Bedeutung für die Zukunft der westlichen Industriestaaten, daß diese Organisation ein stärkeres Interesse verdiente. Für diejenigen, die sich über die Vorgeschichte, die Organisation und die Tätigkeiten der Agentur informieren wollen, ist der vorliegende dünne Band äußerst nützlich. Er gibt einen Vortrag wieder, den Ulf Lantzke, Exekutivdirektor der Agentur, im Februar 1978 vor dem Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen gehalten hat. Beigefügt sind das Protokoll der anschließenden Diskussion sowie die Texte des Beschlusses des OECD-Rates zur Gründung der IEA und des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm. Lantzke weist auf völkerrechtlich interessante Einzelheiten hin, wie etwa die schwerwiegenden Befugnisse des Exekutivdirektors im Rahmen des Krisenmechanismus oder die Tatsache, daß die Agentur als autonome Organisation im Rahmen einer anderen internationalen Organisation, der OECD, besteht. Neben den mittel- und langfristigen Tätigkeitsbereichen der Agentur sind insbesondere auch die energiepolitischen Perspektiven interessant, die Lantzke darstellt.

Werner M e n g

Mosler, Hermann: The International Society as a Legal Community. Alphen aan den Rijn, Germantown, Md.: Sijthoff & Noordhoff 1980. XIX, 327 S. Dfl. 55.-/\$ 27.50 brosch.

Bei dem zu besprechenden Werk handelt es sich um die – geringfügig – revidierte und nachgeführte, 1974 an der Haager Akademie für Internationales Recht gehaltene Vorlesung des früheren Direktors des Max Planck Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und Richters am Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und heutigen Richters am Internationalen Gerichtshof.

Die neue Fassung hat die ganze Frische des mündlichen Vortrages beibehalten. Die einfache und klare Sprache macht die Lektüre zum Genuß. Geboten wird eine Übersicht über die gegenwärtige Lage des Völkerrechts und seiner Hauptprobleme. Mosler geht aus von der zugrunde liegenden Struktur der Staatengesellschaft, auf die im Laufe der Darstellung immer wieder hingewiesen wird. Stets erläutern Beispiele aus der Praxis der Staaten, der internationalen Organisationen und der internationalen Gerichte die theoretischen Ausführungen. So ist ein lebensnahes Werk entstanden, das auch einem weiteren interessierten Leserkreis als nur den Fachleuten empfohlen werden kann. Eine deutsche Übersetzung wäre zu begrüßen.

Fünf Hauptteile, die in Kapitel gegliedert sind, behandeln die grundlegenden Elemente, die Grundsätze und Regeln des allgemeinen Völkerrechts, die institutionalisierte internationale Zusammenarbeit, die wirtschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit und schließlich die Regelung von Streitigkeiten. Unter den ersten Teil fallen das Verhältnis zwischen internationaler Gesellschaft und internationaler Rechtsgemeinschaft (besser Rechtsordnung), die Völkerrechtssubjekte und die Stellung des Individuums im System des Völkerrechts. Im zweiten finden wir Kapitel über die Bildung des Völkerrechts, die Verträge, das Gewohnheitsrecht, die allgemeinen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, das Beweisproblem für das Bestehen von Rechtsnormen und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit. Der dritte befaßt sich mit der organisierten Zusammenarbeit, der Rechtsordnung der internationalen Organisationen, dem Verhältnis zwischen diesen und ihren Mitgliedern und internationalen Regimes (Neutralisierung und Demilitarisierung, Hohe See, Weltraum usw.). Im vierten wird zwischen den gewöhnlichen wirtschaftlichen Beziehungen und der organisierten internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft unterschieden. Der fünfte setzt sich mit den allgemeinen Problemen internationaler Streitigkeiten und deren Erledigung und dann besonders mit dem Internationalen Gerichtshof und Schiedsgerichten, einschließlich Vergleichsorganen, auseinander; behandelt werden auch das Gewaltverbot und seine Folgen.

Es ist klar, daß in einer allgemeinen Übersicht von 315 Seiten eine Auswahl und Gewichtung der zu behandelnden Fragen erfolgen muß. Wie das geschieht, darüber läßt sich immer diskutieren. Ich bedaure die Weglassung des Kriegsrechts. Ein Kapitel über dessen Hauptprobleme hätte sich aufgedrängt, weil bewaffnete Auseinandersetzungen und deren Regelung leider immer noch zu den charakteristischen *features* der Staatengesellschaft und des Völkerrechtes gehören, die der Verfasser zeigen will. Bei den Ausführungen über die engeren wirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist kaum verständlich, daß die EFTA nicht erwähnt wird, dafür aber eine Reihe lateinamerikanischer und afrikanischer Gebilde, die entweder schon wieder zusammengebrochen oder weitgehend ineffektiv sind.

Hervorzuheben sind die das Wesentliche klar herausarbeitenden Darstellungen der politischen Doktrinen und Maximen und der Rolle der Großmächte (S.21–28),

der Flüchtlings- und Wanderungsprobleme (S.56–59), der Neutralisierung, Demilitarisierung und Territorien unter einem besonders internationalen Regime (S.225–237) und der wirtschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit. Zu weiterem Nachdenken regt die interessante persönliche Stellungnahme zu Fragen der Rechtsquellen an; eine Diskussion muß in diesem Rahmen leider unterbleiben.

Die trefflichen Ausführungen des Verfassers zeichnen sich durch einen sicher gemäßigten, aber ab und zu doch etwas weitgehenden Optimismus aus. Zwar bildet die internationale Gesellschaft eine Rechtsgemeinschaft, aber wohl kaum eine Gemeinschaft im politischen und soziologischen Sinn. Ob es wirklich ein allgemeines Bewußtsein menschlicher Werte auf der ganzen Welt gibt, bleibe dahingestellt (der Rezensent bezweifelt es). Zwischen dem Schein der juristischen Fassade und der Wirklichkeit hätte verschiedentlich eindringlicher unterschieden werden sollen (typisch hierfür die Betrachtungen über den UN-Menschenrechtsschutz, S.60). Trotz der sogenannten neuen Regeln und Grundsätze, denen wegen ihrer Allgemeinheit und Zweideutigkeit oft der normative Charakter fehlt, stehen wir eher einem Abbau und einer Aushöhlung des allgemeinen Völkerrechts gegenüber. Die zunehmende faktische Interdependenz der Staaten führt keineswegs immer zu dem notwendigen Ausbau der Rechtsordnung; sie hat nämlich gleichzeitig die Fähigkeit der Staaten, sich gegenseitig zu schädigen, erheblich vermehrt. Davon wird reichlich Gebrauch gemacht. Der Trend der Geschichte geht wohl kaum in Richtung einer eingeschränkten Souveränität (diese war übrigens nie absolut). Richtig stellt übrigens Mosler fest, die organisierten Institutionen der modernen Welt hätten eine *servicing function* und seien nie Selbstzweck. Das Vetorecht der Großmächte im Sicherheitsrat mag zwar eine Schwäche des UN-Systems sein, hat aber nicht zu *disastrous consequences* geführt; es bleibt eine unverzichtbare Garantie gegen die Willkür einer unverantwortlichen Mehrheit und entspricht den Realitäten (S.209). Im übrigen ist es denn auch bezeichnend, daß alle überzeugenden Belege einer wirkungsvollen und fortschrittlichen Rechtsordnung aus den Rechtskreisen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Menschenrechtskonvention stammen.

Diese Betrachtungen ändern nichts an dem hohen Wert und der Eindringlichkeit der Darstellung.

Rudolf L. Bindschedler, Bern

Picone, Paolo/Giorgio Sacerdoti: Diritto internazionale dell'economia.

Raccolta sistematica dei principali atti normativi internazionali ed interni con testi introduttivi e note. Con la collaborazione di Manlio Frigo e Emanuela Agnoletto. (Milano): Franco Angeli (1982). 1156 S. L. 38.000.– brosch.

The aim of this book, as the editors state in the preface, is to provide Italian readers with a tool for the study of international economic law. This field of law is notorious for having attracted much controversy. Whilst some even go as far as to question whether international economic law can be viewed as an autonomous branch of law, the main bone of contention among those who hold the contrary view revolves around whether international economic law embraces all rules gov-

erning international economic relations (in other words, rules from both municipal and international sources) or whether it comprizes merely that part of public international law which deals with economic relations between the subjects of international law.

That Picone and Sacerdoti subscribe to the latter view emerges immediately from their introductory essays, entitled respectively "International economic relations and the economic constitution of the international legal system" and "The principal features of international economic law". These two thought-provoking essays explore the theoretical and conceptual aspects, as well as the practical scope, of this branch of law in considerable depth, while also taking into account the evolution of the political, economic and legal context. In addition, a number of specific topics are discussed, including the relevance of private economic and financial relations to international economic law and the nature of what is often referred to as transnational law. Both authors attempt, in their different ways, to analyze the nature and the implications of the various types of rules and principles which go to make up international economic law. Picone's "constitutional" views on the subject are influenced by his explicit contention that the international community is a real social institution (p.45) to which individual States are subordinate and of which certain functions are actually "organized". This emerges particularly clearly where he proceeds to identify five different areas of international economic law depending on the degree of hegemony exercised therein by the international community. Sacerdoti's more pragmatic approach is based on an analysis of the "effectiveness" of the rules in question from which it may be inferred that the scope of many of these rules – notably those purporting to govern so-called North-South relations – is often overestimated.

These two lengthy essays (about 150 pages in all) set out the underlying philosophy of the work. They are followed by twelve chapters which provide a systematic presentation of substantive international economic law. Each chapter treats of a specific topic and consists of a 15–20 pages introduction by one of the editors (or one of their collaborators) followed by one or more sections containing a broad selection of the relevant texts or excerpts therefrom (mostly international agreements, decisions, resolutions or other acts of international organizations or bodies, and domestic statutes). Many of these documents are not always readily at hand elsewhere. The introductions discuss the main problems involved and the present state of international economic law on the matter partly by setting its rules against their historical and socio-economic background (in this regard it is interesting to notice how developments in this background – the worldwide slackening of economic growth over the last decade is of course a very good case in point – are apt to influence the legal framework or, at least, the way it is perceived). The legal nature of the rules – this term is used here in a loose sense – is analyzed in some detail, and a realistic appraisal is made of their effectiveness and practical implications. Albeit, by their nature, succinct, these introductions provide a fairly com-

prehensive and critical overview of the subjects they treat. They also discuss the principal views expressed on the various problems and contain a large number of references.

In this review it is possible only briefly to adumbrate the subject-matter covered. The first chapter, devoted to the international economic order, deals with the principles set out in the general, and by now "classic", UN resolutions (e.g. on friendly relations, on the new international economic order and on the economic rights and duties of States), as well as with the principles relating to the protection of the environment, food, the individual's economic and social rights and the use of economic force. Chapter two deals with permanent sovereignty over natural resources and related problems, including that of nationalizations. The third chapter discusses regional integration and economic cooperation, while the next two treat, respectively, of international trade and of the international monetary system. Chapter six examines the problems posed by natural resources, raw materials and energy, notably the agreements relating thereto and the legality of agreements whereby producer States seek to form cartels.

There then follows a discussion of the position of multinational enterprises and of the attempts which are being made in various international fora to control them. The author of this section, Sacerdoti, is a member of the Italian delegation to the UN bodies which are attempting to draft a code of conduct for these enterprises. Next come capital movements and foreign investments, a subject which obviously entails an analysis of the rules governing the protection (including diplomatic protection) by the home State of investments and corporations abroad. Chapter nine, which is devoted to anti-trust and restrictive practices, examines the controversy relating to the legality of extraterritorial applications of competition law by States and the purported limitations on the jurisdiction of States in this respect. It also takes a look of the UN's efforts in this field. Chapters ten and eleven discuss development and the related financial aid, whilst the last chapter covers Italian rules governing the relationship between international law (and international economic law in particular) and municipal law as well as some of the main statutes on foreign trade, exchange controls, foreign investments, export credits, aid to development and taxation.

The foregoing should suffice to illustrate the qualities of this book and the wealth of the material it contains, which, in combination, unquestionably go to make it much more than a mere text-book of international economic law. Of course here or there one might quibble some of the authors' assumptions or conclusions, but this essentially reflects the nature of the subject-matter which is beyond doubt one of the most controversial areas of contemporary international law. And, as the editors themselves acknowledge, there are bound to be some omissions. For instance, some readers might be somewhat disappointed were they (as is not entirely unlikely these days in view of certain recent and widely publicized events in the banking world) to refer to this work for a discussion of the so-

called Basel Concordat between a number of central banks. Users of the book, and not only non-Italians, may also find it a matter for regret that all the documents – even those the original versions of which are in other languages – are published in Italian. Yet none of these quibbles should be seen as in any way detracting from the merits of this work which, it should be stressed, is not only a very useful reference book for both specialists and non-specialists but also a most welcome addition to the literature on a subject which is of great theoretical and, above all, practical interest.

L.G. Radicati di Brozolo, Basel

Ress, Georg (Hrsg.): Souveränitätsverständnis in den Europäischen Gemeinschaften. Europäische Direktwahlen und staatliches Souveränitätsverständnis, Auswärtige Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften und nationale auswärtige Gewalt. Internationales Kolloquium veranstaltet vom Europa-Institut der Universität des Saarlandes in der Europäischen Akademie Otzenhausen vom 2.–3. Dezember 1978 unter Leitung von Georg Ress. Mit Referaten von Albert Bleckmann [u. a.]. Baden-Baden: Nomos (1980). 226 S. (Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., Bd.9). DM 46.– brosch.

Im Dezember 1978 veranstaltete das Europa-Institut der Universität des Saarlandes in Otzenhausen ein Kolloquium mit Wissenschaftlern und Praktikern des Europarechts, dessen Referate und Diskussionsprotokolle in diesem Band vorgelegt wurden. Anliegen der Veranstaltung war es, so Ress in seiner Einleitung, die Wechselwirkung zwischen der Entwicklung der Gemeinschaft und der Souveränität ihrer Mitgliedstaaten unter zwei Gesichtspunkten zu beleuchten: einmal der Effekt der Direktwahl des Europäischen Parlaments und andererseits die Entwicklung der Außenkompetenzen der Gemeinschaft. Die Frage nach der Souveränität der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im »Zwischenzustand der Integration« sollte dabei auf ihre Bedeutung nicht nur für die Rechtsauslegung, insbesondere im Kompetenzbereich, sondern auch für die Betrachtung der Perspektiven und Grenzen der integrativen Dynamik der Gemeinschaften untersucht werden.

Den ersten Problembereich »Europäische Direktwahlen und staatliches Souveränitätsverständnis« behandeln die Referate von Hilf, Bleckmann und Jacqué. Hilf und Bleckmann untersuchen das Problem der »Integrationsreserven«, die sich, insbesondere für die Hermeneutik, aus einem partiellen Souveränitätsübergang, nach außen und nach innen, auf die Gemeinschaft ergeben. Beide erkennen dabei – Bleckmann wohl etwas stärker als Hilf – Elemente einer auf Kosten der Mitgliedstaaten entstandenen Gemeinschaftssouveränität. Hilf betont die Funktion, die ein Legitimationszuwachs hier für einen Zuwachs an Souveränität der Gemeinschaft hat, beurteilt aber den Effekt der Direktwahl des Europäischen Parlaments vorläufig eher zurückhaltend. Bleckmann hingegen sieht in dieser Direktwahl eine Verankerung des Demokratieprinzips im Gemeinschaftsrecht, welches damit zum Hebel für die fortschreitende Reduzierung der äußeren Souveränität der Mitgliedstaaten wird. Er zeigt andererseits aus dem deutschen Verfassungsrecht heraus, ebenso wie dies Jacqué für das französische Recht tut, die

Grenzen einer Kompetenzverschiebung zugunsten der Gemeinschaft auf. In der Diskussion trat die Skepsis der meisten Teilnehmer zu Tage, ob man einmal von einer Souveränität der Gemeinschaft gegenwärtig sprechen kann und ob man zum anderen wirklich aus der Verwendung des Souveränitätsbegriffs für das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Auslegung seiner Kompetenzvorschriften legitime Konsequenzen ziehen darf.

Der zweite Problemkreis »Auswärtige Befugnisse der EG und nationale auswärtige Gewalt« wird durch Referate von Krück und Daus eingeleitet. Nach Krück berührt der Übergang von Außenkompetenzen auf die Gemeinschaft die Souveränität der Mitgliedstaaten nicht. Deshalb seien völkerrechtliche Verträge, die die Mitgliedstaaten im Bereich ausschließlicher Gemeinschaftskompetenzen mit Drittstaaten abschließen, völkerrechtlich gültig. Zur Vermeidung von Kollisionen schlägt er vor, jedenfalls sekundärrechtlich für EWG und EGKS ein präventives Überprüfungsverfahren nach dem Muster des Art.103 EAGV einzuführen. Daus erörtert die Probleme, die in den Grenzbereichen der Kompetenzaufteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten bei den Auswärtigen Befugnissen auftreten, insbesondere bei den gemischten Verträgen. Er schlägt die Konstruktion einer *actio pro communitate* der Mitgliedstaaten für den Fall vor, daß diese – ohne Kompetenz – treuhänderisch für die Gemeinschaft tätig werden, die wegen der Weigerung dritter Staaten, mit ihr Verträge abzuschließen, handlungsunfähig ist. Bei der Bewertung dieses Vorschlags sollte die Warnung berücksichtigt werden, die in der Diskussion anklang, daß nämlich die allzu bereitwillige konstruktive Sanktionierung einer Praxis voreilig und vielleicht ohne zureichende Not die Kompetenzverteilung zwischen EG und Mitgliedstaaten durchlöchern könnte.

Interessant ist, daß weder in Daus Referat noch in der nachfolgenden Diskussion der Souveränitätsbegriff bei der Lösung materieller Rechtsprobleme eine nennenswerte Rolle spielt. Offensichtlich wurde bereits hier der Grundtenor der Diskussion zum ersten Problemkreis bestätigt, wonach dieser Begriff zur konkreten Auslegung des Gemeinschaftsrechts wenig beitragen kann. Werner Meng Sanders, A.J.G.M.: *International Jurisprudence in African Context*. Illustrations by Marinus Wiechers. Durban: Butterworths (1979). VII, 259 S. brosch.

Das Buch ist für Studenten geschrieben und trotzdem kein typischer Grundriß des Völkerrechts. Es will einführen, aber nicht so sehr in das materielle Recht, das eher eine untergeordnete Rolle spielt, sondern ausführlich in die Grundfragen des Völkerrechts: ist es überhaupt Recht, worauf gründet sich seine Verbindlichkeit; welches sind seine Rechtssubjekte und -quellen und wie verhält es sich zum nationalen Recht? Der Autor führt den Leser schrittweise durch die Gedankenwelt ausgewählter Protagonisten der verschiedenen Völkerrechtsschulen, um ihn zum Vergleich und zum eigenen Stellungnehmen zu ermutigen. Dabei enthält er sich selbst jeder ausdrücklichen Parteinahme. Ob dies das Urteilsvermögen des angesprochenen Leserkreises beflügelt, ist eine Frage didaktischer Methodik, um die

hier nicht gestritten werden soll. Jedenfalls wäre zu wünschen, daß die hier angeschnittenen Grundprobleme in solch eingänglicher Weise allen Studenten am Beginn ihres Völkerrechtsstudiums nahegebracht würden. Das würde den Hintergrund so mancher Kontroverse um das materielle Recht zu erhellen helfen. Über Einzelheiten der Schwerpunktbildung des Autors kann man diskutieren, aber es ist wohl unbestreitbar, daß Sanders Buch für den Studenten in Grundlagenfragen wertvolle Einstiege vermittelt.

Eher heterogen steht daneben der Teil über »Afrika im Völkerrecht«. Über den Beitrag Afrikas zu den Grundfragen, die das Buch beherrschen, liest man dort wenig. Vielmehr ist dieser Teil eher ein eigenständiger Grundriß über die Strukturen der vorkolonialen Gesellschaften, die Kolonialisierung und die Dekolonialisierung und über den Beitrag des heutigen Afrika zur regionalen und universalen Völkerrechtsentwicklung. Während der letzte Problembereich recht ausführlich beleuchtet wird, bleiben viele Rechtsfragen der Kolonialisierung wie Entkolonialisierung im Dunkeln. Der Tatsache, daß Sanders an der Universität Südafrika lehrt, mag es zuzuschreiben sein, daß die Bantustan-Politik kurz und ohne jegliche Problematisierung geschildert wird und daß Namibia nur in zwei Sätzen – allerdings als koloniale Überbleibsel – erwähnt wird. Werner Meng

Siemers, J.P./E.H. Siemers-Hidma: European Integration, Select International Bibliography of Theses and Dissertations/Europäische Integration, Internationales Auswahlverzeichnis von Dissertationen und Diplomarbeiten/Intégration européenne, Bibliographie internationale sélective de thèses et mémoires, 1957–1980. Preface: Ralf Dahrendorf. 2nd rev. and enlarged ed. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1981. XX, 412 S. Dfl. 249.75 geb.

Ob Dissertationen in allgemeinen Fachbibliographien nachgewiesen werden, hängt nicht zuletzt auch von den Publikations-Usancen der einzelnen Hochschulen ab. Angesichts der Unterschiede, die in dieser Hinsicht existieren, ist eine Bibliographie wie die vorliegende außerordentlich nützlich. In zweiter Aufl. wird eine Auswahl der in aller Welt zum Thema Europäische Integration, insbesondere zu Recht, Institutionen und Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften, von 1957 bis 1980 erschienenen Dissertationen bibliographisch nachgewiesen. Die recht summarische Gliederung wird durch ein differenziertes Stichwortverzeichnis in Französisch, Deutsch und Englisch weiter erschlossen. Daß nicht alle der erfaßten Arbeiten gekauft, ausgeliehen oder auch nur eingesehen werden können, mag die praktische Arbeit mit dieser Bibliographie erschweren, ist aber von Siemers/Siemers-Hidma, die ihre Erfahrungen aus der Bibliothek der EG-Kommission in dieses verdienstvolle Werk einbringen konnten, nicht zu vertreten. Werner Meng

Treves, Tullio: Lo sfruttamento dei fondi marini internazionali. Studio introduttivo di ..., contributi di F. Bastianelli [u. a.]. Milano: Giuffré 1982. XII, 195 S. (Studi e documenti sul diritto internazionale del mare, 10). L 12000.– brosch.

Das Buch enthält die Beiträge zu einem Kolloquium, das im November 1981

über das Neue Seerecht und Italien gehalten worden ist. Der distanzierte und kritische Ton, der fast das ganze Heft kennzeichnet, konnte die Enthaltung Italiens bei der Abstimmung auf der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen voraussehen lassen.

Nicht alle Beiträge sind von Italienern, und die Hälfte der Verfasser hat nicht aktiv an der Konferenz teilgenommen. Jedoch dürfte hier ein Muster gegeben sein, nach dem in vielen Ländern das Ergebnis der Konferenz aufgearbeitet und dem Publikum und den politisch entscheidenden Stellen vorgelegt werden kann. Der Anhang beschränkt sich auf die Textteile, die mit dem Meeresbergbau zu tun haben; englische Zusammenfassungen derjenigen Beiträge, die nicht im Original englisch sind, vermitteln einem breiteren Leserkreis ihren Inhalt.

Einleitend zeichnet T. Treves die wesentlichen Züge, nach denen die Konferenz die Nutzung des Meeresgrundes regeln will. Der Grundsatz vom gemeinsamen Erbe der Menschheit ist nach seiner Meinung insofern allgemeine Überzeugung und Gewohnheitsrecht geworden, als der Nutzen des Meeresbergbaus allen zugute kommen soll (S.7). Aber es folgt daraus nicht, daß diese Nutzung nur von einer internationalen Organisation oder unter ihrer Leitung vorgenommen werden dürfte. Die Industriestaaten, die bis zum Inkrafttreten des Konferenztextes ein Regime eigener Art einrichten wollen, seien auch dem Gedanken des allgemeinen Nutzens verpflichtet. Darum hält Treves es für inopportun, daß die Entwicklungsländer den IGH um ein Gutachten angehen wollen, welches den individuellen Meeresbergbau als unzulässig erklären soll (S.10).

F. Bastianelli schildert die Interessen Italiens am Meeresbergbau, insbesondere seinen Bedarf und die Bezugsmöglichkeiten an den vier hauptsächlich in Betracht kommenden Mineralien Mangan, Nickel, Kobalt, Kupfer. Italien hat bereits Schritte zur Beteiligung an einschlägigen Unternehmen getan; dem Beitrag folgt (S.61ff.) die schon anderweit bekannte Liste der fünf großen interessierten Gruppen mitsamt ihren Mitgliedskonzernen aus mehreren Ländern.

Das Verhältnis des Meeresbergbaus zu den anderen Betätigungen zur See untersucht J.-P. Queneudec, französischer Fachmann und Mitglied der Delegation seines Landes. Er hält den Entwurf der Konferenz für unklar, weil die »vernünftige Rücksichtnahme« der Meeresbenutzer aufeinander kein klares Kriterium ist, und für bedenklich, weil die internationale Meeresbodenbehörde in Wirklichkeit begünstigt wird (S.75). Die schwierige Frage der Bindung jener Staaten, die nicht ratifizieren, deutet er nur an (S.77).

L. Migliorino behandelt das Verhältnis des Meeresbergbaus zu den Zielen der neuen Weltwirtschaftsordnung. Was im Konventionsentwurf gesagt wird, sei ohne große praktische Bedeutung, weil ohnehin die wenigsten Entwicklungsländer in den Meeresbergbau einsteigen könnten (S.89f.).

D. da Empoli befaßt sich mit den möglichen Marktregelungen und Besteuerungen im Meeresbergbau. Er bezweifelt, daß die Marktregelungen den Entwick-

lungsländern nützen werden (S.101) und daß die Einkünfte aus dem Bergbau nennenswert sein könnten (S.103f.).

L. Villani wendet sich dem Verfahren im Rat der internationalen Behörde zu, das ein Vergleichsverfahren auf dem Konsenswege enthält. Er kommt zum Ergebnis, daß ein solches Verfahren von begrenztem Wert ist, besonders wenn es um die Prüfung von Betriebsplänen nach objektiven Merkmalen geht (S.117).

C.E. Curtis und J.N. Barnes, die nicht am Kolloquium teilgenommen haben, steuern ein anderwärts vorgetragenes Papier über Umweltfragen beim Meeresbergbau bei. Selbstverständlich entstehen solche Fragen bei den Techniken, die bisher in Aussicht genommen worden sind, zumal wenn die vom Grund gehobenen Mineralien auch gleich auf See aufbereitet werden sollen. Die Verfasser meinen, daß nur der Konferenztext eine Möglichkeit eröffnet, die Umwelt hinreichend zu schützen, und sie entwickeln Kataloge von Forderungen bei der Planung des Meeresbergbaus (S.135 und 136). So düster sie die Gefahren des Bergbaus auch schildern, so kann sich der Leser doch nicht des Gedankens entschlagen, daß die Erde nie für ihre jetzige Zahl von Bewohnern hätte bewohnbar gemacht werden können, wenn man auf totalem Umweltschutz bestanden hätte. Es ist also kein Ausgangspunkt einer vernünftigen Erörterung, wenn man die Urlandschaft als solche unantastbar machen will.

G.J. Mangone schließlich legt die Gründe dar, die die USA gegen den Konferenztext hat. Sie betreffen nach seiner Darlegung kaum die Bestimmungen über Schifffahrt und Zonen staatlichen Einflusses, auch nicht das Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit. Wohl aber halten die Amerikaner die Einzelheiten der Organisation des Meeresbergbaus für bedenklich.

Es ist schwierig vorauszusehen, welches Schicksal der Text der Seerechtskonferenz haben wird und welche Folgen sich für den Bestand des Meeresvölkerrechts daraus ergeben. Jedenfalls sind in dem hier besprochenen Heft eine ganze Reihe von Zweifeln an verschiedenen Teilen des Textes laut geworden. F. Münch